

## Grundsätze zum Schutz der Gesundheit vor einer SARS COV 2-Infektion in Gottesdiensten, Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – **Gebietsteil Hessen**

Stand: **29. Juni 2021**

Der Krisenstab der EKHN hat Empfehlungen für kirchliches Handeln in Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen im weiteren Verlauf der Corona-Krise zusammengestellt, die regelmäßig an geänderte Verordnungen des Landes **Hessen** angepasst werden.

Alle aktuellen Informationen finden Sie auf der Homepage unter <https://unsere.ekhn.de/corona>.

Die Änderungen zur vorherigen Version sind jeweils **gelb** unterlegt.

Derzeit gilt in **Hessen** eine völlig überarbeitete, neue Verordnung, die Coronavirus-Schutzverordnung. Sie gilt ab 25. Juni bis zum 22. Juli 2021. Mit dieser neuen Verordnung vollzieht das Land einen Paradigmenwechsel: Seitens des Landes werden nur noch wenige Rahmenbedingungen formuliert, die Kirchen haben gemäß § 17 der Verordnung die Verpflichtung, weitere Regelungen jeweils selbst festzulegen. Dabei sind sie gleichwohl an die Erstellung von Schutzkonzepten und die Beachtung von Hygienemaßnahmen gebunden. Die nachfolgenden Empfehlungen des Krisenstabs gelten als solche Regelungen im Sinne des § 17 der Verordnung und bilden die Grundlage für die Regelungen aller Kirchengemeinden, Dekanate und sonstigen kirchlichen Einrichtungen.

Seit 9. Mai 2021 ist die **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung** – (SchAusnahmV) des Bundes in Kraft. Danach sind Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten für Personen durch die jeweiligen Coronaregelungen der Länder möglich,

1. bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder
2. die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

Nach dieser Verordnung ist eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und bei der seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Eine genesene Person gilt als geimpft, wenn eine Impfstoffdosis verabreicht wurde; die Wartezeit von 14 Tagen entfällt.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, der mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Der Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung erfolgt durch Vorlage des Impfheftes oder des Genesungsnachweises. In **Hessen** ist zusätzlich ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen.

Ist ein **Negativtest** zu erbringen, muss dieser mit einem zugelassenen Schnell- oder Selbsttest erfolgen und **darf nicht älter als 24 Stunden sein**. Der Test kann vorgenommen werden,

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen, dem gegenüber der Negativtest nachzuweisen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem anerkannten Testzentrum.

Kinder unter 6 Jahren unterliegen nicht der Testpflicht.

Auch für diese Personen gelten aber weiterhin die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen, wie insbesondere

1. eine medizinische Maske zu tragen,
2. das Abstandsgebot im öffentlichen Raum und
3. Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten einzuhalten.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich	3
2.	Verantwortlichkeit	5
3.	Gottesdienste	6
4.	Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen	11
5.	Zugang zu Dienstgebäuden	12
6.	Gemeindekreise, Seniorenbegegnungsstätten, Familienbildungsstätten	12
7.	Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und ähnliche Bildungsangebote	13
8.	Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Kindergottesdienst und ähnliche Angebote	13
9.	Veranstaltungen und Vermietungen	14
10.	Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern	14
11.	Chöre und Konzerte, Musikunterricht	15
12.	Freizeiten und Ausflüge	15
13.	Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Basare und ähnliche Einrichtungen	16
14.	Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch	16

### **1. Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich**

Die Regelungen des **Landes Hessen** sehen Lockerungen vor, die auch für Gemeindehäuser und andere kirchliche Räumlichkeiten Anwendung finden.

Voraussetzung bleibt auch nach der aktuellen Coronaverordnung des **Landes Hessen**, dass der Kirchenvorstand bzw. der Dekanatssynodalvorstand oder andere kirchliche Leitungsorgane für ihre Gemeinde(häuser) und jeden für Zusammenkünfte oder Veranstaltungen genutzten Raum ein **Abstands- und Hygienekonzept** mit den jeweils erforderlichen Hygienemaßnahmen entwickelt und beschließt.

Für Nutzung von Räumen für Versammlungen, Veranstaltungen und Gruppenangebote gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen:

- a) Es muss eine Konzeption zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. Für jeden Raum sollte zur

Steuerung des Zutritts eine Personenobergrenze festgelegt werden, wie viele Personen in dem jeweiligen Raum unter Wahrung des Mindestabstands Platz finden. Die Personenobergrenze gilt auch dann, wenn Personen ohne Mindestabstand im Raum zusammensitzen dürfen.

Zwischen den Personen muss grundsätzlich immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Andernfalls müssen geeignete Trennvorrichtungen angebracht werden.

Gruppen, mit Ausnahme Genesener und Geimpfter, dürfen sich nicht spontan zusammensetzen oder durch Veranstalter zusammengesetzt werden. Teilnehmende an kirchlichen Gruppenangeboten gehören immer zu einer Gruppe, die sich nicht selbst gebildet hat. Für sie gilt daher zwischen den Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern.

- b) Werden Räume von Gruppen genutzt, sollte die Gruppengröße 15 Personen nicht übersteigen. Die Landesregelungen sehen die Begrenzung auf diese Personenzahl nicht mehr vor. Wir empfehlen, diese Personenzahl als Richtgröße beizubehalten. Überschreitungen sind, wenn die Räumlichkeiten dies zulassen, möglich. Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.
- c) Geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts müssen vorliegen:
- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
  - Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
  - Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
  - medizinische Maske tragen. Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
  - Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien

Das regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigen der Sanitäreinrichtungen ist zu planen. Aufgrund der weiteren, hohen Hygieneanforderungen an die Ausgabe von Speisen und Getränken sollte auf die Ausgabe von Speisen und Getränken **in geschlossenen Räumen** verzichtet werden, siehe zu gastronomischen Angeboten auch Punkt 14.

- d) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.
- e) Für jede Nutzung des Gebäudes oder einzelner Räumlichkeiten ist eine Teilnehmerliste, die Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der Personen enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen

Bestimmungen zu führen. Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer **eines Monats** ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, "Spaßnamen") ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. In **Hessen** ist eine elektronische Erfassung der Kontaktdaten **erwünscht**.

- f) **Ist die Vorlage eines Negativtest vorgesehen, muss dieser oder das Vorliegen eines Impfnachweises oder einer Genesenenbescheinigung kontrolliert, aber nicht dokumentiert werden.**
- g) Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen muss durch eine verantwortliche Person gesichert sein.

Für einzelne spezielle Nutzungen gelten zusätzlich besondere Regelungen, die bei der jeweiligen Nutzung gesondert aufgeführt sind.

## **2. Verantwortlichkeit**

Angesichts der Herausforderung stellt sich immer wieder die Frage nach der Verantwortlichkeit und Haftung. Als Krisenstab der EKHN wollen wir die Gemeinden und Einrichtungen hier unterstützen. Da Gemeinden eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind, haben sie ein hohes Selbstbestimmungsrecht. Das zieht in der Folge nach sich, dass viele Regelungen insbesondere des gemeindlichen Lebens nicht zentral vorgegeben werden können, sondern vor Ort entschieden werden können, aber auch müssen.

Gleichwohl ist es so, dass für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche ein Haftungsschutz besteht und sie in breitem Umfang versichert sind.

Umsichtiges und ordnungsgemäßes Handeln ist aus unserer Sicht geboten, aber auch ausreichend, um verantwortungsbewusst die anstehenden Entscheidungen zu treffen.

Zur Information ordnen wir die Fragen, die sich im Zusammenhang der Schutzkonzepte stellen, in den rechtlichen Rahmen ein:

Wer Räumlichkeiten zur Nutzung öffnet, ein Ladenlokal eröffnet oder eine Veranstaltung organisiert, den treffen sogenannte Verkehrssicherungspflichten.

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Die Kirchengemeinden müssen die Maßgaben der jeweils aktuellen Corona-Verordnung des Landes Hessen umsetzen und sich an Verfügungen des zuständigen

Gesundheitsamtes oder der Ortpolizeibehörde halten. Deshalb muss der Kirchenvorstand ein Schutzkonzept mit den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen beschließen, ehe in der Kirche wieder Gottesdienste stattfinden können oder kirchliche Gebäude und Räumlichkeiten wieder für Sitzungen und Veranstaltungen genutzt oder für den Publikumsverkehr geöffnet werden können. Der Kirchenvorstand bzw. Dekanatssynodalvorstand ist auch für die Einhaltung seines Konzepts in den jeweiligen Gottesdiensten, Zusammenkünften oder Veranstaltungen verantwortlich. Es muss daher sichergestellt werden, dass immer eine Person benannt ist, die konkret für die Umsetzung des beschlossenen Konzepts in der konkreten Raumnutzung verantwortlich ist.

Die Verantwortlichkeit des Kirchenvorstands gilt auch dann, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten vermietet oder anderweitig zur Nutzung überlassen werden. Auch hier ist das Schutzkonzept des Kirchenvorstands einzuhalten und eine verantwortliche Person durch den Kirchenvorstand oder die Nutzenden zu benennen, die für die konkrete Einhaltung verantwortlich ist.

Kirchenvorstände und konkret verantwortliche Personen, die sich an die **Anwendungshinweise halten, werden ihrer Verantwortung gerecht.**

### **3. Gottesdienste**

**3.1.** Für Gottesdienste, bei denen mit einer Auslastung der Kapazitäten zu rechnen ist, wird eine **vorherige Anmeldung** empfohlen. Dies kann auch durch die Nutzung eines digitalen Anmeldetools erfolgen.

**3.2. Die Teilnahme an Gottesdiensten wird auf eine den Abstandsregelungen entsprechende Höchstzahl von Personen beschränkt.** Nach wie vor besteht in **Hessen** die Verpflichtung, zwischen den Gottesdienstbesucher\*innen den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Quadratmeter-Regelung besteht für Gottesdienste nicht. Die Markierung der möglichen Sitzplätze muss so erfolgen, dass nach allen Seiten ein Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt werden kann. Emporen können genutzt werden. Der Abstand zur Brüstung muss 2 Meter betragen, für die Sitzplätze gilt die 1,5 Meter-Abstandsregel.

Die mit diesem Abstand möglichen Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer\*innen, einschließlich der liturgisch handelnden Personen (Personenobergrenze).

**Angehörige eines Hausstandes** sowie vollständig Geimpfte und Genesene (nicht Getestete!) mit entsprechendem Nachweis dürfen ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander sitzen.

Gruppen dürfen sich weder spontan zusammensetzen noch seitens des kirchlichen Veranstalters spontan zusammengesetzt werden.

Die durch den Abstand errechnete Personenobergrenze für den Gottesdienstraum insgesamt darf auch dann nicht überschritten werden, wenn Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen dürfen. Hat man z. B. durch die Abstandsmessung von 1,5 Metern nach allen Seiten ausgerechnet, dass 30 Personen in der Kirche Platz haben, darf diese Zahl auch dann nicht überschritten werden, wenn z. B. fünf Personen davon nebeneinander sitzen.

**3.3.** Die Vermeidung von Warteschlangen, die Wahrung des Abstands beim **Betreten und Verlassen der Kirche** und beim Aufsuchen der Plätze sowie die Einhaltung der ermittelten Höchstzahl an Personen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

**3.4.** Für die Nutzung von **Kirchenheizungen** und das Belüften der Kirchräume hat die Kirchenverwaltung Hinweise veröffentlicht, die unter <https://unsere.ekhn.de/themen/infos-corona-pandemie.html> zu finden sind. Zwischen zwei Gottesdiensten ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen, die wesentlich von den individuellen Gegebenheiten des Kirchengebäudes abhängt. Es wird eine **Lüftungspause** von mindestens einer Stunde zwischen zwei Gottesdiensten empfohlen.

### **3.5. Gottesdienste in geschlossenen Räumen:**

Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 oder eines vergleichbaren Standards) ist in geschlossenen Räumen in **Hessen** verpflichtend.

Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden. Liturgisch handelnde Personen dürfen ohne Maske handeln, wenn sie den Mindestabstand zu anderen Personen halten oder Plexiglasschutz nutzen.

Der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist bei einer **Inzidenz unter 50** mit medizinischer Maske möglich.

In **Hessen** sind Vokal- und Instrumentalensembles, auch Blasinstrumente, im Gottesdienst bis max. 8 – 10 Mitgliedern möglich. Weitere Instrumentalist\*innen können mitwirken. Zur musikalischen Leitung und zwischen den Musizierenden ist der Mindestabstand einzuhalten. Für Sänger\*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten ist ein Negativtest erforderlich (siehe oben Seite 2). Zur musikalischen Leitung ist ein Mindestabstand von 3 Metern, zwischen den Musizierenden von 2 Metern einzuhalten.

Zum Mitverfolgen von Ablauf oder Texten sind Blätter möglich. Die Projektion per Beamer wird – sofern möglich – empfohlen. Gesangbücher können genutzt werden, wenn zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der Gesangbücher 72 Stunden liegen oder die Gesangbücher nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.

Auf Körperkontakt wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Handauflegung zum Segen, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).

Die Kollekte wird nur am Ausgang kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt. Sie wird mit Schutzhandschuhen ausgezählt.

Nach jedem Gottesdienst werden Türgriffe und Handläufe desinfiziert. Falls in zeitlicher Nähe ein weiterer Gottesdienst stattfindet oder die Kirche zum stillen Gebet geöffnet wird, müssen auch Bänke und Sitzflächen gereinigt werden.

Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel bereitgestellt. Waschbecken werden – wo möglich – zugänglich gemacht.

Eventuelle Infektionsketten müssen nachvollzogen werden können. Dazu sind Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer **oder E-Mail-Adresse** der Gottesdienstteilnehmenden, Datum und Zeitraum des Gottesdienstes in einer Liste zu erfassen. Diese wird in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss im Gemeindebüro einen Monat aufbewahrt und dann vernichtet. Auf Anforderung werden Listen nur dem Gesundheitsamt übergeben. In **Hessen** ist auch eine elektronische Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes zulässig.

### **3.6. Gottesdienste im Freien**

Auch für Gottesdienste im Freien ist ein Hygienekonzept für die genutzte, abgegrenzte Freifläche zu erstellen. **Die Zahl der Gottesdienstteilnehmenden wird auf max. 250 Personen begrenzt. In Hessen ist Gemeindegesang möglich und es entfällt die Maskenpflicht, für Sänger\*innen und Sänger sowie Musizierende mit Blasinstrumenten wird ein Negativtest empfohlen.** Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen. Gottesdienste auf öffentlichen Plätzen sind frühzeitig dem Ordnungsamt anzuzeigen.

Damit der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Sitzplätzen eingehalten werden kann, muss die für den Gottesdienst genutzte Fläche mit geeigneten Mitteln eingegrenzt werden (Absperrband, Bauzäune o. a.) und eine zulässige Höchstzahl von Gottesdienstbesucher\*innen festgelegt werden. Zur Berechnung der möglichen Gottesdienstteilnehmer\*innen empfehlen wir, bei der für die Gottesdienstteilnehmenden vorgesehenen Besucherfläche von 5 m<sup>2</sup> pro Person auszugehen, da dann der Mindestabstand gut einzuhalten sein müsste und auch Zu- und Abgänge einrichtbar sind.

Im Eingangsbereich sowie zu Beginn des Gottesdienstes ist auf die geltenden Hygienemaßnahmen (Mindestabstand, AHA-Regeln, Masken in geschlossenen Räumen, außer am Platz, kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen) hinzuweisen.

Eine Kontakterfassung erfolgt durch Teilnahmelisten am Eingang oder durch ein Reservierungssystem.

Blätter zum Mitlesen der Texte oder zum Mitsprechen von Gebeten können verteilt werden.



Es wird empfohlen, dass durch die Kirchengemeinde beauftragte Haupt- und Ehrenamtliche auf dem Gelände auf Einhaltung der Hygieneregeln achten.

Liturgisch Mitwirkende haben während des Gottesdienstes keine Maskenpflicht. Sie müssen jedoch einen Abstand von mindestens 4 m zu den ersten Teilnehmenden einhalten.

„Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag müssen entfallen.

Die Kollekte wird nur am Ausgang kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt. Die Kollekte wird mit Schutzhandschuhen ausgezählt.

**3.7.** Für **Abendmahlsfeiern** unter Coronabedingungen hat das Zentrum Verkündigung Vorschläge erarbeitet. (<https://www.zentrum-verkuendung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/>).

Abendmahlsfeiern bergen nach wie vor besondere Infektionsrisiken. Hygienemaßnahmen, wie z. B. der Verzicht darauf Gegenstände weiterzugeben, müssen beachtet werden.

### **3.8. Kollekten**

Unter <https://www.ekhn.de/kollekten> besteht die Möglichkeit zur Online-Spende. Es ist unter dieser Adresse weiterhin möglich, auch frühere Kollektenzwecke mit einer Spende zu unterstützen.

Aufgrund der Hygiene-Konzepte der Kirchengemeinden kann das Einsammeln der „Gaben für diakonische Aufgaben“ bis auf weiteres nicht im Verlauf der Gottesdienste erfolgen. Solange dies der Fall ist, kann am Ausgang der Kirche ein eigener Opferstock hierfür aufgestellt werden.

Die Kollektenordnung der EKHN legt fest, dass sich die Anzahl der von den Kirchengemeinden zu erhebenden verbindlichen Kollekten nach der Anzahl der Gottesdienste pro Monat richtet. Nach der Wiederaufnahme der Gottesdienste haben einige Kirchengemeinden die Anzahl ihrer Gottesdienste pro Monat verändert. In diesen Fällen ist es möglich, die Regelung aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Kollektenordnung anzuwenden und ausnahmsweise auch unterjährig einen an die neue Frequenz der Gottesdienste angepassten kirchengemeindlichen Kollektenplan zu beschließen. Dabei ist zu beachten, dass vorrangige Kollekten in jedem Fall erbeten werden müssen.

**3.9.** Präsenzgottesdienste auch für Kinder sind möglich. Wo Präsenzgottesdienste durchgeführt werden, gelten die allgemeinen Regelungen zu Abstand und Hygieneregeln entsprechend. Alle Personen ab sechs Jahren tragen in geschlossenen Räumen eine Maske, **die am Platz abgelegt werden kann.** Im Freien entfällt die Maskenpflicht. Ergänzend wird empfohlen, sich an den Schutz- und Hygieneempfehlungen für die Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflege zu orientieren, die für unter die für **Hessen** unter

[https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/210108\\_hygieneempfehlungen.pdf](https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/210108_hygieneempfehlungen.pdf)

zu finden sind.

**3.10.** Für **(besondere) Gottesdienste**, die in kommunalen oder anderen Räumen stattfinden, gelten die dortigen Regelungen.

**3.11.** Für **Taufen und Trauungen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Es wird grundsätzlich empfohlen, Taufen in eigenen Gottesdiensten zu feiern. Es ist zu empfehlen, bei Bedarf die Sitzplätze – innerhalb der Personenobergrenze – neu auszuweisen, wenn Angehörige eines Hausstands sowie vollständig Geimpfte oder Genesene ohne Mindestabstand zusammensitzen möchten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist in diesem Fall zwischen den einzelnen Gruppen einzuhalten.

Die Obergrenze der Teilnehmenden im Gottesdienst, in dem nur die Familien und der Bekanntenkreis der Täuflinge oder Trauleute anwesend sind, kann entfallen, wenn nur Gottesdienstteilnehmende mit Negativtest (siehe Seite 2) oder vollständig Geimpfte oder Genesene eingelassen werden. In diesem Fall ist der Mindestabstand nur zwischen den verschiedenen Gruppen von Personen eines Hausstands zuzüglich vollständig Geimpfter oder Genesener („Familieninseln“) einzuhalten. Die Sitzplätze sind in diesem Fall entsprechend auszuweisen.

**3.12.** Auch für **Konfirmationen** besteht die Möglichkeit, die für den Gottesdienstraum festgelegte Obergrenze auszusetzen und die zulässigen Sitzplätze dadurch zu erhöhen, dass nur Gottesdienstteilnehmende mit Negativtest (siehe oben Seite 2) oder vollständig Geimpfte oder Genesene eingelassen werden.

**3.13. Beerdigungen** in (kommunalen) Trauerhallen richten sich nach dem Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen der Kommune. Für Räumlichkeiten von Bestattungsinstituten sind hierfür die jeweiligen Bestatter zuständig. Bereits im Trauergespräch sollten die Rahmenbedingungen des entsprechenden Schutzkonzepts mit den Angehörigen besprochen werden. Es besteht eine Verpflichtung Teilnehmendenlisten zu führen. In Absprache mit den Angehörigen und den Bestattern sollte festgelegt werden, wer diese Liste führt und aufbewahrt und auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen achtet. Pfarrerinnen und Pfarrer, die den Trauergottesdienst gestalten, sind nicht für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich. Sie sind aber durchaus befugt, auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu bestehen, auch wenn dies bedeutet, dass Trauergäste die Trauerhalle wieder verlassen müssen.

Beerdigungen am Grab richten sich nach den Regelungen, die durch die zuständigen Behörden vorgegeben sind.

**3.14. Offene Kirchen** außerhalb von Gottesdiensten sind möglich. Es sind jedoch alle Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten, die auch für Gottesdienste gelten (siehe oben Punkt 3.5). Der Kirchenvorstand kann auf die Schutz- und Hygienemaßnahmen und die Verpflichtung zur Einhaltung durch Aushang hinweisen. Bei in der Regel geringem Besuchsaufkommen kann auf eine während der Öffnungszeiten anwesende Person verzichtet werden.

Das Zentrum Verkündigung stellt zur Unterstützung der Gottesdienstgestaltung unter diesen Rahmenbedingungen eine Orientierung mit Hinweisen zur Feier des Gottesdienstes sowie Vorschläge für kürzere Gottesdienstformen und die Feier des Abendmahls bereit ([www.zentrum-verkuendung.de](http://www.zentrum-verkuendung.de)).

Muster für ein Schutzkonzept der Kirchengemeinden und weitere Materialien sind unter <https://unsere.ekhn.de/themen/infos-corona-pandemie.html> zu finden.

#### **4. Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen**

Zusammenkünfte, die der Selbstorganisation oder Rechtsetzung dienen, einschließlich Personal- und Dienstversammlungen, sind zulässig. Dienstbesprechungen, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen, Kirchenvorstandssitzungen, Sitzungen der Dekanatsynodalvorstände, u. ä. können in Räumen der Gemeinde durchgeführt werden.

Voraussetzung ist, dass für die jeweiligen Räume ein beschlossenes Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen vorliegt, das auch tatsächlich eingehalten wird. Es empfiehlt sich, die Sitzungsdauer möglichst kurz zu halten und Lüftungspausen vorzusehen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Eine medizinische Maske muss getragen werden, kann am Platz jedoch abgelegt werden.

**In geschlossenen Räumen wird ein Negativtest dringend empfohlen.**

Kirchenvorstandssitzungen und DSV-Sitzungen, die über Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, sind den regulären Kirchenvorstands- und DSV-Sitzungen rechtlich gleichgestellt.

Auch Umlaufbeschlüsse bleiben für Kirchenvorstände und Dekanatsynodalvorstände weiterhin möglich.

**In Hessen** sind Dekanatsynoden möglich. Es besteht **eine Personenobergrenze in geschlossenen Räumen von maximal 250 Personen und die Pflicht zum Tragen einer Maske, die am Platz abgelegt werden darf. Ein Negativtest wird dringend empfohlen.**

Voraussetzung für Zusammenkünfte ist, dass für die genutzte Räumlichkeit ein Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen besteht und dessen Einhaltung sichergestellt werden kann (s. o. Ziffer 1). Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

## 5. Zugang zu Dienstgebäuden

Die Bundesverordnung, die eine Verpflichtung zum Homeoffice vorsah, läuft zum 30. Juni 2021 aus. Der Zugang Dritter zu Dienstgebäuden (Gemeinde- oder Dekanatsbüros, Haus der Kirche, u. a.) sollte weiterhin beschränkt bleiben. Besucher\*innen, mit denen nicht auf anderen Wegen (schriftlich, per Telefon oder Videokonferenz) kommuniziert werden kann, müssen bei Betreten der Dienststellen eine medizinische Maske tragen und ihre Kontaktdaten hinterlegen. Hierzu gehört auch der Zeitpunkt des Eintritts und des Verlassens des Gebäudes. Die Nutzung von Besprechungs- und Gemeinschaftsräumen müssen auf eine max. Personenzahl festgelegt werden, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu gewährleisten (s. o. Ziffer 1).

## 6. Gemeindegereise, Seniorenbegegnungsstätten, Familienbildungsstätten, Bewegungsangebote, Krabbelgruppen, Hauskreise

6.1. In Hessen können sich Gemeindegereise und Gruppen in Seniorenbegegnungsstätten und Familienbildungsstätten wieder treffen. Für Gruppen bis zu 25 Personen, zuzüglich vollständig Geimpfter und Genesener, gelten der Mindestabstand und die Pflicht zur Kontakterfassung. In geschlossenen Räumen wird das Tragen einer Maske empfohlen, die am Platz abgelegt werden kann. Bei Gruppen über 25 Personen ist ein Negativnachweis erforderlich.

6.2. Bewegungsgruppen sind möglich als

- Training in Gruppen von Personen bis zu 25 Personen mit Trainer\*in
- Die Kontaktdaten sind von der Trainerin oder dem Trainer zu erfassen.
- Außerhalb der sportlichen Betätigung ist eine medizinische Maske zu tragen. Davon ausgenommen sind Kinder bis sechs Jahre.

b) Im Freien sind Bewegungsangebote unter Einhaltung des Mindestabstands möglich, die Kontaktdaten sind zu erfassen.

Diese Vorgaben gelten für Sportangebote z. B. in Volkshochschulen oder Familienzentren und Krabbelgruppen entsprechend.

6.3. Auch für Versammlungen in Privathaushalten mit mehr als 25 Personen, z. B. Hauskreise, wird die Einhaltung des Mindestabstands, ein Negativtest und die Erfassung von Kontaktdaten dringend empfohlen.

## **7. Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und andere unterrichtsähnliche Bildungsangebote**

In **Hessen** ist die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden weiterhin möglich. Voraussetzung für Präsenzunterricht ist, dass ein vom Kirchenvorstand beschlossenes Abstands- und Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen für die genutzten Räumlichkeiten vorliegt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten und das Tragen einer medizinischen Maske vorzusehen, **die am Platz abgenommen werden darf**. Wir empfehlen, an einer Gruppengröße von etwa 15 Teilnehmenden festzuhalten. Überschreitungen dieser Gruppengröße sind möglich, wenn die Räumlichkeiten dafür groß genug sind. Bei einer **Inzidenz von über 165** ist die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt.

**Elternabende sind unter Beachtung der Regelungen für Veranstaltungen (siehe oben 6.1) wieder möglich.**

Das RPI hat Materialien und Empfehlungen für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden unten den derzeitigen Bedingungen zusammengestellt. ([www.rpi-ekkw-ekhn.de/index.php?id=983](http://www.rpi-ekkw-ekhn.de/index.php?id=983))

Die Überlassung von Räumlichkeiten für andere unterrichtsähnliche Angebote, beispielsweise Erste-Hilfe-Kurse oder Integrationskurse sowie Volkshochschulkurse und Nachhilfe, ist möglich. Räume können auch für Selbsthilfegruppen in den Bereichen Suchterkrankung und psychische Erkrankungen überlassen werden.

## **8. Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und vergleichbare Angebote für Kinder**

Für kirchliche Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen. Alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, sind in Hessen als Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zulässig

- **in Gruppen bis zu 50 Personen einschließlich der Betreuungspersonen, zuzüglich vollständig Geimpfter und Genesener.**

- In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske zu tragen, **die am Sitzplatz abgenommen werden darf**.

- Die Kontaktdaten sind zu erfassen.

- Der Mindestabstand ist zu wahren, ein Abstands- und Schutzkonzept liegt vor.

**Für musikalische und Sportangebote sind die dortigen Regelungen maßgeblich.**

## 9. Veranstaltungen, Vermietungen

Für Veranstaltungen bis zu 25 Personen, zuzüglich vollständig Geimpfter und Genesener, gelten der Mindestabstand und die Pflicht zur Kontakterfassung. In geschlossenen Räumen wird das Tragen einer Maske empfohlen, die am Platz abgelegt werden kann.

Für Veranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmenden, ohne vollständig Geimpfte und Genesene gelten die nachfolgenden Auflagen:

a) in **geschlossenen Räumen** gelten folgende Voraussetzungen:

- bis zu 250 Teilnehmende,
- wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird,
- wenn nur Teilnehmende mit negativem Testergebnis eingelassen werden (s. o. Erläuterung Seite 2),
- wenn eine medizinische Maske getragen wird, wobei die Maskenpflicht am Platz entfällt,
- wenn alle übrigen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

b) Veranstaltungen **im Freien** sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- bis zu 500 Personen möglich,
- eine Testpflicht entfällt,
- eine Maskenpflicht entfällt,
- aber die übrigen oben genannten Schutzmaßnahmen wie für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eingehalten werden (Pflicht zur Kontakterfassung, Mindestabstand).

Diese Regelungen gelten auch, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten für Veranstaltungen überlassen werden.

## 10. Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern

a) **Gemeindefeste** sind als Veranstaltungen wieder möglich (siehe Punkt 9)

b) **Tanzveranstaltungen** sind nur im Freien und unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- wenn nur 1 Person pro 10 qm Verkehrsfläche, maximal 250 Personen, eingelassen werden,
- nur Personen mit Negativtest eingelassen werden,
- Pflicht zur Kontakterfassung,
- Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands aufgrund eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie Einhaltung aller übrigen allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen.

c) Unter diesen Voraussetzungen können Räumlichkeiten auch für private Feiern vermietet werden.

## 11. Chöre und Konzerte, Musikunterricht

a) In **Hessen** sind **Konzerte**, auch in Kirchen, unter den Voraussetzungen für Veranstaltungen (s. o. Punkt 9.) wieder möglich.

b) **Musikalische Proben, auch mit Chor und Orchester mit Blasinstrumenten sind unter den für Veranstaltungen geltenden Voraussetzungen (siehe Punkt 9) auch in geschlossenen Räumen wieder möglich.** Die Maske kann am Platz abgenommen werden. Im Freien entfällt die Maskenpflicht.

**In Singrichtung ist bei Chorproben ein Abstand zur musikalischen Leitung von mindestens 3 Metern und im Übrigen von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten. Eine versetzte Bestuhlung in Schachbrett-Aufstellung wird empfohlen. Empfohlen wird eine Lüftung nach 30 Minuten und die nachweisliche Einhaltung einer maximalen CO<sub>2</sub>-Konzentration der Raumluft von 800 ppm.**

**Blasinstrumente sollen zur Leitung einen ausreichenden Abstand von 3 m einhalten, aufgrund der unvorhersehbaren instrumenten-abhängigen Aerosolbildung, die über einen längeren Zeitraum im Raum verbleiben kann. In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m.**

**Für Chorproben und Orchesterproben mit Blasinstrumenten ist in geschlossenen Räumen ein Negativtest erforderlich (siehe Seite 2)**

c) In Hessen ist **Musikunterricht** möglich. Der Unterricht soll auf Einzelunterricht oder feste Kleingruppen beschränkt werden. **Die Maskenpflicht entfällt beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten, sowie bei Stimmbildung und Gesang, es gelten hier die gleichen Abstandsregeln wie für Chor- und Orchesterproben für Blasinstrumente und in geschlossenen Räumen ist ein Negativtest erforderlich (siehe Seite 2).** (Informationen und Materialien zur kirchenmusikalischen Arbeit unter Schutzbestimmungen: [www.zentrum-verkuendung.de](http://www.zentrum-verkuendung.de))

## 12. Freizeiten und Ausflüge

Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und Campingplätzen sind in **Hessen** wieder möglich, wenn bei Ankunft ein Negativtest (siehe Erläuterung Seite 2) sowie bei Aufhalten von mehr als sieben Tagen **einmal** wöchentlich vorgelegt wird. (Erläuterung s. o. Seite 2).

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung bietet weitere Informationen zum Thema an: <https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/corona-extra/> .

### **13. Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern und ähnliche Einrichtungen, Basare und ähnliche Veranstaltungen**

Einrichtungen mit eigenen Ladenlokalen wie Kirchenläden oder Beratungsstellen und karitative Angebote dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn sie ein entsprechendes Abstands- und Hygienekonzept mit Hygieneregeln einhalten. Dazu gilt in **Hessen**

- a) Abstandsgebot von 1,5 Metern,
- b) Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.

### **14. Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch**

Das Angebot von Speisen und Getränken ist in **Hessen** als Angebot zur Abholung oder als Lieferangebot gestattet. Ein Verzehr vor Ort ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass

- der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Tischen eingehalten wird,
- im Innenbereich nur Personen mit Negativtest (siehe Erläuterung Seite 2) oder Genesene oder vollständig Geimpfte eingelassen werden,
- nur an den Sitzplätzen bedient wird und das Personal eine medizinische Maske trägt,
- Besucherinnen und Besucher eine medizinische Maske tragen, die am Sitzplatz abgenommen werden kann,
- die Kontaktdaten erfasst werden,
- und alle übrigen allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden (s. o. Seite 5 und 6).

**Erlaubt ist auch das Abholen von Speisen und Getränken von der Theke oder am Buffet zum anschließenden Verzehr am festen Sitzplatz.**

Herausgegeben vom Krisenstab der EKHN Kontakt: [corona@ekhn.de](mailto:corona@ekhn.de)